



Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS)

Notdarlehen für Personen mit vorübergehendem Aufenthalt im Ausland

Richtlinien



herausgegeben von der
Konsularische Direktion (KD/SAS)

Gültig ab 1. Januar 2016

Die vorliegenden Richtlinien der Konsularischen Direktion (KD) stützen sich auf das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (ASG) und die dazu gehörende Verordnung (V-ASG).

Die Richtlinien sind eine Anleitung für die Vollzugsorgane, insbesondere für die Sektion Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS) der Konsularischen Direktion und für die Schweizer Vertretungen im Ausland. Sie dienen zudem als Orientierungshilfe für die gesuchstellenden Personen und für die interessierte Öffentlichkeit. Für die Justizbehörden sind sie nicht verbindlich.

Um die Lesbarkeit des Textes zu erleichtern, wurde nur die männliche Schreibweise verwendet, um beide Geschlechter zu bezeichnen.

Inhaltsübersicht

1. Grundsätze der Sozialhilfe des Bundes	6
1.1. Ziel und Umfang der Sozialhilfe	6
1.2. Zur Eigenverantwortung im Rahmen der Sozialhilfe	6
1.3. Voraussetzungen	7
1.4. Formen der Sozialhilfe	10
1.5. Subsidiaritätsprinzip	11
2. Wiederkehrende Leistungen	13
2.1. Einleitung	13
2.2. Pauschalierte Leistungen	13
2.3. Nachgewiesene Kosten	14
2.4. Nicht anrechenbare Kosten	16
2.5. Einnahmen	16
2.6. Bemessung der monatlichen Leistung	18
3. Einmalige Leistungen	22
3.1. Einleitung	22
3.2. Medizinische und therapeutische Massnahmen	22
3.3. Anschaffungen und Reparaturen	23
3.4. Ausweisgebühren	24
3.5. Bestattungskosten	24
3.6. Sozialhilfeleistungen bei der Rückkehr	24
3.7. Sozialhilfeleistungen in einem Drittland	25
4. Sozialhilfe an Personen in Institutionen	26
4.1. Grundsätze	26
4.2. Haushaltsgeld und Taschengeld	26
4.3. Sonderfall Strafvollzug	26
5. Versicherungsleistungen, Alimente, Verwandtenunterstützung etc.	27
6. Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen	28
6.1. Rückerstattungspflicht der Person, die Sozialhilfe erhalten hat, und ihrer Erben	28
6.2. Voraussetzungen	28
6.3. Vorgehen	28
7. Kürzung und Ausschluss der Sozialhilfeleistungen	30

8. Verfahren	31
8.1. Aufgaben der gesuchstellenden Person	31
8.2. Aufgaben der Schweizer Vertretung	31
8.3. Aufgaben der SAS	35
8.4. Beschwerdeverfahren	37
8.5. Datenschutz und Amtsgeheimnis	37
9. Von den Kantonen erbrachte Sozialhilfe	39
9.1. Auslandschweizer mit vorübergehendem Aufenthalt in der Schweiz	39
9.2. Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen	39
10. Notdarlehen an Personen, die sich vorübergehend ausserhalb ihres Wohnsitzstaates aufhalten	40
10.1. Ordentliches Verfahren	40
10.2. Ausstellung einer beschwerdefähigen Verfügung	41
10.3. Nothilfe für gesuchstellende Personen	41
11. Rechtliche Grundlagen	43
Abkürzungsverzeichnis	44
Internetadressen	45
Stichwortverzeichnis	46

Formulare

- AS 1 Rechte und Pflichten der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller
- AS 2 Gesuch um Ausrichtung einer Unterstützung
- AS 3 Bericht zum Gesuch um Ausrichtung einer Unterstützung von der Schweizer Vertretung
- AS 4 Mehrfache Staatsangehörigkeiten
- AS 5 Transportkosten
- AS 7 Antrag Kostengutsprache für die Schweizer Vertretung
- AS 10 Abtretung von AHV/IV-Renten
- AS 11 Budget für pauschale Berechnungen
- AS 12 Budget für pauschale Berechnungen mit Kopfquote
- AS 13 Budget für individuelle Berechnungen
- AS 14 Budget für kombinierte Berechnungen mit Kopfquote
- AS 16 Checkliste Hausbesuche
- AS 17 Arbeitsbemühungen

1. Grundsätze der Sozialhilfe des Bundes

1.1. Ziel und Umfang der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe für Auslandschweizer ist geregelt im Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland vom 26. September 2014 und in der dazugehörigen Verordnung vom 07. Oktober 2015

Bedürftigen Auslandschweizern soll, solange sie nicht selber dazu in der Lage sind, ein angemessener Lebensunterhalt gewährt werden. Dabei sind die individuelle Situation und die besonderen Verhältnisse im Empfangsstaat gebührend zu berücksichtigen. Die einmalige oder wiederkehrende Leistung soll den notwendigen Lebensbedarf decken. Die Sozialhilfe soll ermöglichen:

- eine menschenwürdige Existenz zu führen,
- am Sozialleben im Empfangsstaat teilzunehmen,
- soweit möglich die wirtschaftliche Selbständigkeit zu bewahren oder wiederzuerlangen, oder
- in die Schweiz heimzukehren, falls ein Auslandsaufenthalt nicht mehr erwünscht ist oder nicht mehr zweckmässig erscheint.

Mit der Sozialhilfe des Bundes kann hingegen keine wirtschaftliche Aufbauhilfe geleistet werden. Sie dient auch nicht der Abdeckung unternehmerischer Risiken.

Die Sozialhilfe dient der Sicherung einer menschenwürdigen Existenz im Einzelfall und gewährt ein soziales Existenzminimum (vgl. SKOS-Richtlinien). Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Betrag. Das Wesen der staatlichen Sozialhilfe als subsidiäre Nothilfe gebietet, kostengünstige Lösungen zu treffen.

1.2. Zur Eigenverantwortung im Rahmen der Sozialhilfe

Jede Person trägt die Verantwortung für seinen Aufenthalt im Ausland. Es können aber nicht alle schwierigen Situationen und Ereignisse durch sie im Voraus abgesichert werden. Es gibt mannigfaltige Gründe, weshalb Menschen temporär oder generell nicht in der Lage sind, für sich und ihre Nächsten hinreichend zu sorgen und aus eigener Kraft aus problematischen Lebenssituationen herauszukommen. Die Sozialhilfe für Menschen in Notlagen darf in einem ersten Schritt nicht von den Gründen der Bedürftigkeit abhängig gemacht werden. Auch ein allfälliges Verschulden an der Herbeiführung dieser Ursachen verwirkt zunächst nicht das Recht auf eine Hilfe in Notlagen durch die Sozialhilfe. Nach der Unterstützungsaufnahme durch die Schweizer Vertretung wird der unterstützten Person in einem zweiten Schritt aber die Pflicht zur Selbsthilfe auferlegt, deren Verletzung zu Leistungskürzungen bis hin zur Leistungseinstellung führen kann.

1.3. Voraussetzungen

1.3.1. Persönliche Voraussetzungen

Anspruch auf Sozialhilfe haben bedürftige Schweizerinnen und Schweizer, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und im Auslandschweizerregister eingetragen sind (Art. 3 Abs. a ASG Ausgenommen sind Fälle, in denen dringliche Sozialhilfe geboten ist. Die Vertretung trägt diese Person von Amtes wegen ein (Art. 11 Abs. 2 ASG, Art. 5 V-ASG).

Minderjährige, die sich im Ausland aufhalten, gelten auch dann als Auslandschweizer, wenn sich ihre Eltern (bzw. der sorgeberechtigte Elternteil) in der Schweiz aufhalten und hier Wohnsitz haben.

Personen, die keinen Wohnsitz im Ausland haben, erhalten im Notfall Hilfe für die Heimreise, für die Überbrückung der Lage bis zur Heimreise oder für Spital- und Arztkosten (vgl. Art. 47 ASG sowie Art. 61ff V-ASG).

1.3.2. Wirtschaftliche Voraussetzungen

Sozialhilfe wird nur Bedürftigen gewährt, die in Not geraten und nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt hinreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, Beiträgen von privater Seite oder Hilfeleistungen des Empfangsstaats es zu bestreiten (Art. 24 ASG, Subsidiarität); sie ist im Unterschied zu Versicherungsleistungen bedarfsbezogen.

Die Bedürftigkeit ist gegeben, wenn die anrechenbaren Ausgaben höher sind als die Einkünfte (vgl. Art. 21 und Art. 25 V-ASG). Zu beachten ist, ob Ansprüche auf Alimente, Unterhaltsbeiträge, Versicherungsleistungen oder Leistungen des Empfangsstaats es bestehen, die geltend gemacht werden könnten.

Die anrechenbaren Ausgaben (vgl. Art. 21 V-ASG) setzen sich zusammen aus:

- einer Pauschale für die Haushaltskosten, welche von der SAS pro Land oder bei Bedarf pro Region festgelegt wird (vgl. Art. 23 Abs. 1 V-ASG; diese Pauschale ist ein Teil des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt gemäss SKOS-Richtlinien),
- den Wohnkosten
- sowie aus situationsbedingten weiteren regelmässig anfallenden Ausgaben, unter anderem für die medizinische Grundversorgung.

Bevor Sozialhilfe geleistet wird, ist vorhandenes Vermögen für den Lebensunterhalt zu verwenden (vgl. Art. 19 Abs.1 Bst. b V-ASG). Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Das Vermögen muss leicht liquidiert werden können. Als leicht liquidierbares Vermögen gelten beispielsweise Bank- und Postguthaben, Aktien, Obligationen, Autos und Edelmetalle, wertvoller Hausrat. Bei wiederkehrenden Leistungen über längere Zeit muss in der Regel auch weniger leicht liquidierbares Vermögen, wie Liegenschaften, veräussert werden.

- Den gesuchstellenden Personen ist ein Freibetrag zu belassen (Art. 24 Abs. 1- 3 V-ASG). Er beläuft sich höchstens auf das Sechsfache des Haushaltsgeldes (Grundbetrag) für eine einzelne Person, das Zwölfwache Mal für Ehepaare und das Dreifache für jedes minderjährige Kind. Die Freibeträge sind zu verdoppeln, wenn es der betroffenen Person in absehbarer Zeit nicht möglich sein wird, neues Vermögen zu bilden (Art. 24 Abs. 4 V-ASG), beispielsweise AHV-Rentner und -Rentnerinnen, dauernd Erwerbsunfähige).

1.3.3. Anspruchsberechtigung bei mehrfacher Staatsangehörigkeit

Gemäss Grundregel werden Personen mit mehrfacher Staatsbürgerschaft keine Sozialhilfeleistungen gewährt, wenn ein ausländisches Bürgerrecht vorherrscht (Art. 25 ASG). Ob das ausländische oder das schweizerische Bürgerrecht überwiegt, entscheidet sich laut Artikel 16 V-ASG vor allem nach folgenden Kriterien:

- Umstände, die zum Erwerb des ausländischen Bürgerrechts geführt haben;
- Empfangsstaat während der Kindheit und der Ausbildungszeit;
- Dauer des Aufenthalts im jetzigen Empfangsstaat, und
- Beziehung zur Schweiz.

Der Zeitablauf kann dazu führen, dass zunächst das schweizerische, später jedoch ein anderes Bürgerrecht vorherrscht. Hat die Sozialhilfe im Zeitpunkt begonnen, als das schweizerische Bürgerrecht vorherrschte, kann die kontinuierlich geleistete Sozialhilfe auch dann weitergeführt werden, wenn die ausländische Staatsangehörigkeit wegen Zeitablaufs inzwischen als vorherrschend zu betrachten ist.

Erwirbt eine Person, die Sozialhilfe erhält, eine ausländische Staatsangehörigkeit, ist zu prüfen, ob die künftige Ausrichtung von Sozialhilfe noch gerechtfertigt ist.

In folgenden Ausnahmefällen kann trotz vorherrschenden ausländischen Bürgerrechts Sozialhilfe gewährt werden:

- *einem minderjährigen Kind*, sofern das schweizerische Bürgerrecht bei einem Elternteil vorherrscht. Sozialhilfe wird höchstens bis zur Volljährigkeit des Kindes geleistet. Ist es schon vor der Volljährigkeit wirtschaftlich selbständig, sind die regelmässigen Leistungen einzustellen.
- *einem schwerstbehinderten handlungsunfähigen Erwachsenen*, sofern das schweizerische Bürgerrecht bei einem Elternteil vorherrscht.
- *bei akuter Todesgefahr, sehr schwerer Krankheit, (operativ) beherrbarer Invalidität*. Die Sozialhilfe beschränkt sich auf die Finanzierung der im Zusammenhang mit dieser schweren Krankheit anfallenden notwendigen ärztlichen Hilfe im Empfangsstaat (auch Medikamente, Therapie, Hauspflege, etc.).

- *bei kriegerischen Ereignissen, Naturkatastrophen, politischen Wirren.* Im Zweifelsfall wird für die Betroffenen entschieden.

Hilfsmittel: Formular "Mehrfache Staatsangehörigkeiten", (vgl. Formulare, S. 5)

1.3.4 Integration im Empfangsstaat (Voraussetzung für wiederkehrende Leistungen)

Anspruch auf wiederkehrende Leistungen im Ausland besteht nur, wenn der Verbleib im Empfangsstaat aufgrund der gesamten Umstände gerechtfertigt ist. Andernfalls kann der gesuchstellenden Person die Rückkehr in die Schweiz nahegelegt werden (Art. 30 ASG).

Die Verordnung nennt die wichtigsten Konstellationen, in denen der Verbleib im Empfangsstaat gerechtfertigt ist (Art. 19 Abs. 1 Bst. c V-ASG). Die gesuchstellende Person wird im Ausland unterstützt:

- wenn sie schon seit mehreren Jahren im Empfangsstaat lebt; oder
- wenn sie mit großer Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit im Empfangsstaat wirtschaftlich selbständig wird; oder
- wenn sie nachweist, dass ihr wegen enger familiärer Bande oder anderer Beziehungen im Empfangsstaat die Rückkehr in die Schweiz nicht zugemutet werden kann.

Ergänzend können folgende Umstände mitberücksichtigt werden:

Eher für die Leistung vor Ort spricht, wenn die gesuchstellende Person:

- den Lebensunterhalt im Empfangsstaat bisher ganz oder teilweise durch eine Erwerbstätigkeit finanziert hat;
- sich seit mehr als fünf Jahren im Empfangsstaat aufhält;
- gut in der Gesellschaft des Empfangsstaates integriert ist;
- mit einer Person des Empfangsstaates verheiratet ist oder mit ihr in einem stabilen Konkubinat lebt (vgl. 2.5.2);
- mit einer Person des Empfangsstaates gemeinsame Kinder hat und diese gut integriert sind (z.B. Besuch der öffentlichen Schulen);
- Verwandte im Empfangsstaat hat und mit diesen Kontakte pflegt.

Eher für eine Rückkehr spricht, wenn die gesuchstellende Person:

- arbeitsfähig ist, die Chancen auf wirtschaftliche Unabhängigkeit aber gering sind (z.B. unterstützte Minderjährige, die volljährig werden);
- den Lebensunterhalt im Empfangsstaat bisher vor allem aus Ersparnissen finanziert hat;
- über keine ordentliche Aufenthaltsbewilligung verfügt und diese nicht innert nützlicher Frist beschafft werden kann;
- weder mit einer Person des Empfangsstaates verheiratet ist noch in einem stabilen Konkubinat lebt (vgl. Ziff. 2.5.2), oder Verwandte im Empfangsstaat hat.

Besonderer Hinweis für Selbständig Erwerbende: Die Sozialhilfe hat nicht zum Zweck, unternehmerische Risiken abzudecken. Deshalb kann keine Leistung gewährt werden, wenn keine begründete Aussicht auf baldige Besserung der Ertragslage besteht. Die finanziellen Leistungen bezwecken die Sicherstellung des Lebensunterhaltes für eine befristete Zeit. Betriebskosten werden in der Regel nicht zu Lasten der Sozialhilfe übernommen.

Ob es für die öffentliche Hand teurer kommt, jemanden im Inland zu unterstützen als im Ausland, ist nicht entscheidend (Art. 19 Abs. 2 V-ASG).

Ist der weitere Aufenthalt im Ausland nicht gerechtfertigt, wird das Gesuch um wiederkehrende Leistungen abgelehnt. Im Entscheid wird die gesuchstellende Person darauf aufmerksam gemacht, dass sie allenfalls bei der Rückkehr in die Schweiz unterstützt werden kann (Art. 34 Abs. 5 V-ASG sowie Ziff. 3.6).

1.4. Formen der Sozialhilfe

1.4.1. Grundsatz

Die Sozialhilfe wird der betroffenen Person im Regelfall direkt (bar, Bank- oder Postüberweisung) ausgerichtet. Gewisse Zahlungen können direkt an Dritte ausgerichtet werden (beispielsweise für die Kosten eines Heimes oder eines Spitals (Art. 36 Abs. 3 V-ASG).

Die Sozialhilfe dient nicht der Schuldentilgung, sondern der Sicherung des Lebensunterhalts (vgl. auch Ziff. 2.4); Schulden und Schuldzinsen werden deshalb nicht als Ausgaben anrechenbar (Art. 21 Abs. 2 V-ASG). Aus Mitteln der Sozialhilfe werden keine Steuern bezahlt. Wiederkehrende und einmalige Leistungen werden zudem nicht rückwirkend gewährt (vgl. Ziff. 8.3.3).

1.4.2. Wiederkehrende Leistungen

Für regelmässige Beiträge an den Lebensunterhalt wird ein Budget erstellt. Das Budget erfasst die anrechenbaren Ausgaben und die anrechenbaren Einkünfte. Es stellt auf den betroffenen Haushalt ab. Die Ausgaben für Nahrung, Körperpflege und Haushalt (Haushaltsgeld) sowie Taschengeld, Kleider und in der Regel auch jene für die Kommunikation (Telefon, Radio, TV, Internet) werden pauschaliert. Ausgangspunkt für die übrigen anrechenbaren Ausgaben sind die effektiven nachgewiesenen Kosten, soweit sie notwendig, angemessen und belegt sind (vgl. Art. 21 Abs. 1 V-ASG).

Die wiederkehrenden Beiträge an den Lebensunterhalt werden stets *zeitlich befristet* (maximale Leistungsperiode vor erneuter Überprüfung: ein Jahr; Art. 18 Abs. 2 V-ASG).

Hilfsmittel: Formulare „Budget“, AS 11-14 (vgl. Formulare, S. 5)

1.4.3. Einmalige Leistungen

Fallen einmalige Kosten an (z.B. für Reparaturen oder zahnärztliche Eingriffe), ist vom Gesuchsteller vorgängig ein Kostenvoranschlag einzuholen und der Schweizer Vertretung zuhanden der KD zu unterbreiten (Art. 30 Abs. 3 V-ASG). Die KD trifft den Entscheid (Art. 34 Abs. 1 V-ASG). Ebenfalls unter die einmaligen Leistungen einzuordnen ist die Unterstützung bei der Rückkehr in die Schweiz (Art. 27 V-ASG).

Hilfsmittel: Formular „Antrag der schweizerischen Vertretung“, AS 7 (vgl. Formulare, S. 5)

1.5. Subsidiaritätsprinzip

1.5.1. Grundsatz

Die Sozialhilfe ist das unterste Auffangnetz der sozialen Sicherheit. Sie greift gemäss dem Grundsatz der Subsidiarität nur, wenn alle andern Möglichkeiten, den Lebensunterhalt zu finanzieren (insbesondere eigene Erwerbstätigkeit, Vermögensverzehr, Versicherungsleistungen, Verwandtenunterstützung, Sozialhilfe des Empfangsstaats), erschöpft sind (vgl. 24 ASG).

Nach Artikel 27 Abs. 2 ASG können auch Personen unterstützt werden, die bereits in den Genuss von Sozialhilfe des Empfangsstaates gelangen. Von dieser Möglichkeit ist jedoch, insbesondere in Ländern mit ähnlichem Lebensstandard wie der Schweiz, sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen.

1.5.2. Unterhaltspflicht und Verwandtenunterstützung

Der Sozialhilfe gehen vor:

- die Unterhaltspflicht der Eltern für das unmündige Kind oder das Kind in Ausbildung;
- die Beistandspflicht in einer Ehe, Partnerschaft nach PartG, stabiles Konkubinat [vgl. Ziff. 2.5.2]) oder nach deren Auflösung (Art. 125 ff., Art. 159 Abs. 3 und Art. 171 ff. ZGB; Art. 12 f. und Art 17 PartG);
- die Unterstützungspflicht der Verwandten (Art. 328 ZGB).

Diese Ansprüche sind deshalb von der gesuchstellenden Person geltend zu machen (Art. 32 Abs. 1 Bst. d und Art. 32 Abs 2 V-ASG).

Zur Verwandtenunterstützung: Laut Artikel 328 f. ZGB sind Verwandte in direkter auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Grosseltern, aber nicht Geschwister) unterstützungspflichtig, sofern sie in günstigen Verhältnissen leben. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegen günstige Verhältnisse vor, wenn der Aufbau und die Erhaltung einer guten Vorsorge im Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsfall gesichert sind (BGE 132 III 107 E.3.3). Muss die Sozialhilfe seitens der KD beziehungsweise der Schweizer Vertretung sofort geleistet werden, gehen die Ansprüche der unterstützten Person gegen die unterstützungspflichtige

Person von Gesetzes wegen auf die KD über, das sie prüft und gegebenenfalls geltend macht (vgl. Ziff. 8.3.1, vgl. auch Ziff. 5).

Verfügen die gesuchstellende Person und der unterstützungspflichtige Verwandte über das schweizerische Bürgerrecht und hat die unterstützungspflichtige Person Wohnsitz in der Schweiz, so kommt Artikel 328 ZGB zur Anwendung.

Hat die unterstützungspflichtige Person Wohnsitz im Ausland, gelten besondere Bestimmungen.

2. Wiederkehrende Leistungen

2.1. Einleitung

Basis für die wiederkehrende Leistung bildet ein Budget, das die gesuchstellende Person mindestens einmal pro Jahr der zuständigen Vertretung vorlegen muss (Art. 30 Abs. 2 V-ASG).

2.2. Pauschalierte Leistungen

2.2.1. Haushaltsgeld (Grundbetrag)

Mit dem Haushaltsgeld sollen selbständig wohnende Personen die alltäglichen Lebenshaltungskosten bestreiten können, insbesondere die Kosten für Nahrungsmittel, Getränke, Körperpflege, Coiffeur, Reinigung und Unterhalt von Kleidern und Wohnung, kleinere alltägliche Bedarfsartikel sowie Abfallgebühren.

Die Höhe des Haushaltsgeldes wird auf Vorschlag der Schweizerischen Vertretungen von der SAS periodisch länder- oder regionenweise festgelegt (Art. 23 Abs. 1 V-ASG). Diese Pauschale entspricht dem Bedarf einer Person und gilt sowohl für Erwachsene als auch für Minderjährige. Sie wird nach Haushaltsgrösse wie folgt differenziert:

Haushaltsgrösse	Haushaltsgeld	
	pro Person	pro Haushalt
1 Person	100.0 %	100 %
2 Personen	76.5 %	153 %
3 Personen	62.0 %	186 %
4 Personen	53.5 %	214 %
5 und mehr Personen	48.4 %	5 Pers.: 242 %

2.2.2. Taschengeld

Das Taschengeld steht zur freien Verfügung. Über die Verwendung des Taschengeldes ist keine Rechenschaft abzulegen. Es wird wie folgt festgelegt:

- Erwachsene: 10 % des Haushaltsgeldes für eine einzelne Person,
- Jugendliche im Alter von 10 bis 17 Jahren: 5 % des Haushaltsgeldes für eine einzelne Person.

2.2.3. Kleider, Wäsche und Schuhe

Zur Anschaffung von Kleidern, Bett- und Küchenwäsche sowie von Schuhen wird zusätzlich zum Haushaltsgeld pro Person eine Pauschale von 5-15 % des Haushaltsgeldes für eine einzelne Person gewährt.

Dieser Ermessensspielraum der Schweizer Vertretung dient der Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der Unterstützten sowie der örtlichen und klimatischen Gegebenheiten. Bei ausgewiesenem zusätzlichem Mehrbedarf können die nachgewiesenen Kosten übernommen werden. In diesem Fall ist ein Kostenvoranschlag zu unterbreiten (Formular AS 7, Rubrik einmalige Ausgaben).

2.2.4. Gebühren für Radio, TV, Telefon und Internet

Die effektiven Ausgaben für Radio/TV-Konzessionsgebühren sowie Telefon- und Internetbenutzungskosten werden im Budget miteinberechnet. Die Ausgaben dürfen in der Regel 10 % des Haushaltgeldes nicht übersteigen; zu den Anschaffungs- und Installationskosten, vgl. Ziff. 3.3.

2.3. Nachgewiesene Kosten

Im Budget berücksichtigt werden weitere regelmässig anfallende Ausgaben, die notwendig, angemessen und belegt sind (21 Abs. 1 Bst. b V-ASG).

2.3.1. Wohnkosten

Die Miete gemäss Mietvertrag ist voll anzurechnen, sofern:

- die Wohnungsgrösse den Umständen angemessen ist;
- der Mietzins im ortsüblichen Rahmen für eine bescheidene Wohnung dieser Grösse liegt.

Die Kosten für selbstbewohntes Wohneigentum werden anstelle einer Wohnungsmiete anrechenbar, sofern dies im Vergleich zur Wohnungsmiete nicht Mehrkosten zur Folge hat oder wenn besondere Umstände es rechtfertigen. Für die grundbuchliche Sicherstellung der Leistungen s. Ziff. 8.3.5.

Angemessene Wohnnebenkosten (Heizung, Strom, Wasser, Hauswart, Verwaltung usw.) sind anzurechnen (effektive Kosten oder Pauschale nach den im Empfangsstaat gültigen Durchschnittswerten). Nicht anrechenbar werden freiwillige Kosten, beispielsweise für die Gartenpflege.

Überhöhte Wohnkosten werden so lange anrechenbar, bis eine günstigere Lösung zur Verfügung steht. Dabei ist auch die Verkehrsinfrastruktur (z.B. Angebot an öffentlichem Verkehr) zu berücksichtigen. Die unterstützte Person kann zur Wohnungssuche oder zur Untervermietung verpflichtet werden. Die Berücksichtigung der gegenwärtigen Mietkosten kann befristet werden. Wird die Auflage nicht befolgt, können die anrechenbaren Wohnkosten entsprechend reduziert werden.

2.3.2. Krankenversicherung, Selbstbehalte

Die Prämien einer Versicherung für Krankheit und Spitalbehandlung sowie Selbstbehalte werden anrechenbar. Berücksichtigt werden Prämien für Versicherungen, die der Absicherung der wichtigsten Risiken in einer

kostengünstigen Variante (analog einer Grundversicherung in der Schweiz für die Allgemeinabteilung in einem öffentlichen Spital) dienen, wobei auch der landesübliche Standard zu beachten ist.

2.3.3. AHV-/IV-Beiträge

Die Minimalbeiträge der freiwilligen AHV/IV werden in der Regel im Sinne einer Präventivmassnahme anrechenbar.

Es muss jährlich ein Gesuch eingereicht werden, dem die Verfügung der schweizerischen Ausgleichskasse Genf beizulegen ist.

Hilfsmittel: Formular „Antrag Kostengutsprache“, AS 7 (vgl. Formulare, S. 5)

2.3.4. Haftpflicht-, Mobiliar- und ähnliche Versicherungen

Die Prämien werden übernommen, soweit sie zweckmässig, angemessen und belegt sind.

2.3.5. Erwerbsunkosten

Als Erwerbsunkosten gelten die Aufwendungen, die durch die Arbeit nachweislich anfallen, wie Berufskleider, Kinderbetreuung während der Arbeitszeit, notwendig auswärts einzunehmende Verpflegung (ein Anteil davon ist bereits im Haushaltsgeld inbegriffen). Sie sind nur anrechenbar, wenn sie in einem vernünftigen Verhältnis zu den Erwerbseinnahmen stehen.

2.3.6. Mobilitätsausgaben

Kosten für den Transport werden berücksichtigt, wenn das Verkehrsmittel insbesondere für die Erwerbstätigkeit, Einkäufe, Arztbesuche oder – in bescheidenem Umfang – den Besuch enger Bezugspersonen in der Umgebung benützt wird.

In der Regel werden nur die Kosten für den Transport in öffentlichen Verkehrsmitteln anrechenbar. Liegen besondere Gründe vor, können ausnahmsweise die Kosten für die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges oder eines Taxis angerechnet werden (z.B. Benützung zu Erwerbszwecken unabdingbar, gesundheitliche Gründe, kein öffentliches Verkehrsmittel verfügbar).

Hilfsmittel: Formular „Transportkosten“, AS 5 (vgl. Formulare, S. 5)

2.3.7. Bildung und Ausbildung

Grundsätzlich werden nur die Kosten für den Besuch einer öffentlichen Schule bis zum Abschluss der im Empfangsstaat obligatorischen Schulzeit anrechenbar, die eine höhere Ausbildung erlaubt oder den ordentlichen Eintritt ins Berufsleben ermöglicht. Es besteht kein Anspruch auf

den Besuch einer Schweizerschule; ein Antrag kann gestützt auf eine Stellungnahme der Schweizer Vertretung geprüft werden.

Die Kosten einer Privatschule werden gestützt auf eine Stellungnahme der Schweizer Vertretung ausnahmsweise anrechenbar, wenn nur auf diese Weise eine minimale Grundbildung (Grundkenntnisse in Lesen, Schreiben und Rechnen) gewährleistet werden kann.

Bei Minderjährigen können die Kosten für eine berufliche Erstausbildung berücksichtigt werden, wenn dadurch die Chance erhöht wird, dass die gesuchstellende Person wirtschaftlich selbständig wird.

Höhere Ausbildung, Zweitausbildung: Studien an Universitäten und vergleichbare höhere Ausbildungen werden nicht berücksichtigt.

Ausnahmsweise können auch für Erwachsene Aus- oder Weiterbildungskosten anrechenbar werden, wenn damit die wirtschaftliche Selbständigkeit entscheidend gefördert werden kann.

2.3.8. Pflege- und Diätkosten

Gestützt auf ein Arztzeugnis können folgende Ausgaben berücksichtigt werden:

- Diätkosten,
- Haushalthilfe,
- Pflegekosten zu Hause.

Die Kosten einer Dauerpflege zu Hause werden dann anrechenbar, wenn dies kostengünstiger ist als die Betreuung in einem Pflegeheim (vgl. Ziff. 4).

2.3.9. Weitere Kosten

Allenfalls können weitere nachgewiesene Kosten für notwendige Ausgaben anrechenbar werden.

2.4. Nicht anrechenbare Kosten

Schulden und Schuldzinsen (Darlehen, Spitalrechnungen etc.), Steuern (einschliesslich allfälliger Grundstücksteuern), Bussen und Gebühren (z.B. Overstay) werden von der Sozialhilfe in der Regel nicht als Ausgaben anrechenbar (Art. 21 Abs. 2 V-ASG).

2.5. Einnahmen

2.5.1. Anrechenbare Einnahmen

Alle Einnahmen, welche die gesuchstellende Person erhält oder rechtzeitig erhalten könnte, sind in die Budgetberechnung einzubeziehen (Art. 22 V-ASG), insbesondere:

- Erwerbseinnahmen einschliesslich aller Zulagen,
- Alimente, Verwandtenunterstützungsbeiträge,

- Renten (z.B. Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten),
- Versicherungsleistungen (Taggelder der Arbeitslosenversicherung, der Krankenkasse oder der Unfallversicherung usw.),
- Sozialhilfeleistungen des Empfangsstaates,
- Beiträge von privater Seite,
- tatsächlicher oder möglicher Vermögensertrag (Zins, Mietzins, Pachtzins).

Erfasst werden die Netto-Einnahmen, d.h. die Einnahmen nach Abzug der obligatorischen Versicherungs- und Vorsorgebeiträge.

Wird ein reguläres Arbeitsverhältnis auf dem Arbeitsmarkt eingegangen und nachgewiesen, kann die SAS als Anreiz einen Einkommens-Freibetrag (EFB) gewähren.

Zu nachträglich eingehenden Einnahmen (z.B. eine rückwirkend ausbezahlte Rente) vgl. Ziff. 5.

2.5.2. Anrechnung der Einnahmen nicht unterstützter Personen

Der Einnahmenüberschuss (berechnet nach den Kriterien der Sozialhilfe) einer nicht leistungsberechtigten Person im gleichen Haushalt wird angemessen berücksichtigt, wenn es sich bei der Haushaltsgemeinschaft entweder um ein Ehepaar, eine eingetragene Partnerschaft oder ein stabiles Konkubinat handelt. Ein Konkubinat ist dann stabil, wenn ein gemeinsames Kind vorhanden ist oder das Konkubinat seit mindestens zwei Jahren besteht.

2.5.3. Zweckgebundene Einnahmen und Schenkungen

Erhält eine von der Sozialhilfe unterstützte Person zweckbestimmte und/oder gesetzlich geregelte Zuwendungen von dritter Seite (Stipendien, Alimente), sind diese bestimmungsgemäss anzurechnen. Andere Zuwendungen sind im Budget angemessen zu berücksichtigen.

2.6. Bemessung der monatlichen Leistung

2.6.1. Grundsätze

Die SAS berechnet anhand eines Budgets den monatlich auszurichtenden Betrag, in der Regel in der Währung des Empfangsstaats. Der Fehlbetrag gemäss Budget entspricht dem monatlichen Unterstützungsbetrag (Art. 25 Abs. 1 V-ASG). Das Budget wird von der SAS gestützt auf die Angaben der gesuchstellenden Person und der schweizerischen Vertretung erstellt (Art.30 Abs. 2 V-ASG und 34 Abs. 1 V-ASG).

Das Budget richtet sich nach dem persönlichen Umfeld. Zu beachten sind:

- die Gesamtzahl der Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben,
- die Anzahl der Personen in diesem Haushalt, die unterstützt werden,
- die familiäre Beziehung zwischen den im Haushalt lebenden Personen, sowie
- die Ehe, das Konkubinat sowie die eingetragene Partnerschaft sind gesetzlich gleichgestellt.

Um diesen Faktoren Rechnung zu tragen, gelangen vier verschiedene Berechnungsmethoden zur Anwendung: einfache pauschale Berechnung, pauschale Berechnung mit Kopfquote, individuelle Berechnung und kombinierte Berechnung. Für jede Berechnungsmethode besteht ein eigenes Formular. Welche Methode bzw. welches Formular im Einzelfall anzuwenden ist, ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Zusammensetzung des Haushalts (Ehe, Konkubinat und eingetragene Partnerschaft vgl. oben, 2.6.1)	Staatsangehörigkeit	Berechnungsmethode
<ul style="list-style-type: none"> - Allein lebende Person (auch Personen in Institutionen) - Ehepaar im Zweierhaushalt - Ehepaar mit minderjährigen Kindern - Elternteil mit minderjährigen Kindern 	Alle Haushaltsmitglieder sind ausschliesslich oder vorherrschend Schweizer Staatsangehörige	Einfache pauschale Berechnung (AS 11)
<ul style="list-style-type: none"> - Ehepaar mit minderjährigen Kindern - Elternteil mit minderjährigen Kindern 	Nicht alle Haushaltsmitglieder sind ausschliesslich oder vorherrschend Schweizer Staatsangehörige	Pauschale Berechnung mit Kopfquote (AS 12)
<ul style="list-style-type: none"> - Einzelperson in Wohngemeinschaft - Konkubinatspaar mit oder ohne minderjährigen Kinder* - Gemischtnationales Ehepaar ohne minderjährige Kinder, nur ein Ehegatte leistungsberechtigt* - Volljähriges Kind in Herkunftsfamilie - Minderjährige und erwachsene Personen bei Geschwister, Kindern, Grosseltern, Grosskindern oder Freunden und Bekannten 	Gesuchsteller/in ist die einzige Person mit ausschliesslich oder vorherrschender Schweizer Staatsangehörigkeit	Individuelle Berechnung (AS 13)
<ul style="list-style-type: none"> - Ehepaar - Ehepaar mit minderjährigen Kindern - Elternteil mit minderjährigen Kindern 	Alle oder einzelne der aufgelisteten Haushaltsmitglieder sind ausschliesslich oder vorherrschend Schweizer Staatsangehörige, leben aber mit weiteren, nicht leistungsberechtigten Personen zusammen	Kombinierte Berechnung mit Kopfquote (AS 14)

PS: Definition "Kernfamilie": Eltern oder Elternteil mit minderjährigen Kindern im gleichen Haushalt.

Kinder: leibliche und adoptierte Kinder müssen in der Schweiz registriert sein.

Stabiles Konkubinat: das Paar wohnt seit mind. 2 Jahren im gemeinsamen Haushalt oder hat ein gemeinsames Kind. In diesem Fall ist es einem Ehepaar gleich gestellt.

Eingetragene Partnerschaft: Eine gesetzlich anerkannte eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaft.

*Erzielt der nicht unterstützte Partner Einkommen, wird seine Unterstützungspflicht gegenüber dem Gesuchsteller mittels separatem, sog. „erweitertem Budget“ berechnet

Ist die zutreffende Berechnungsmethode bestimmt, kann die Berechnung gemäss Beschreibung in den nachfolgenden Ziffern 2.6.2 - 2.6.5 vorgenommen werden. Es wird je ein ausgefülltes Budget vom Gesuchsteller wie von der Vertretung benötigt.

2.6.2. Einfache pauschale Berechnung (AS 11)

Die Berechnung erfolgt in folgenden Schritten:

1. Zusammenstellen aller anrechenbaren periodischen Ausgaben der leistungsberechtigten Personen (Ziff. 2.2 und 2.3).
2. Zusammenstellen aller anrechenbaren Einnahmen der leistungsberechtigten Personen (Ziff. 2.5).
3. Gegenüberstellen der anrechenbaren Ausgaben und der anrechenbaren Einnahmen. Besteht ein Fehlbetrag, wird ein monatlicher Betrag in der Höhe des Defizits gewährt.

2.6.3. Pauschale Berechnung mit Kopfquoten (AS 12)

Die Berechnung erfolgt in folgenden Schritten:

1. Zusammenstellen aller anrechenbaren periodischen Ausgaben aller Familienmitglieder.
2. Zusammenstellen der anrechenbaren Einnahmen aller Familienmitglieder.
3. Gegenüberstellen der anrechenbaren Ausgaben und der anrechenbaren Einnahmen. Entsteht ein Fehlbetrag, ist er durch die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen zu teilen, um so die Höhe des Quotenanteiles zu ermitteln.
4. Jede bedürftige Person mit vorherrschendem Schweizer Bürgerrecht wird mit einem Quotenanteil unterstützt.

Mit dieser Regelung wird den familienrechtlichen Unterstützungspflichten trotz der durch die Bürgerrechtsverhältnisse unüberbrückbaren Grenzen der Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer weitgehend Rechnung getragen.

2.6.4. Individuelle Berechnung (AS 13)

Die Berechnung erfolgt in folgenden Schritten:

1. Die anrechenbaren gemeinsamen Haushaltskosten (Wohnkosten, Wohnnebenkosten, Gebühren für Radio/TV usw.) werden durch die Anzahl im Haushalt lebender Personen dividiert (Quotenanteil).
2. Die anrechenbaren individuellen Ausgaben der gesuchstellenden Person werden zum Quotenanteil addiert.
3. Ihre anrechenbaren Einnahmen werden davon subtrahiert.
4. Entsteht ein Fehlbetrag, entspricht dieser dem monatlichen Unterstützungsbetrag.

2.6.5. Kombinierte Berechnung (AS 14)

Die Berechnung erfolgt in folgenden Schritten:

1. Die anrechenbaren gemeinsamen Haushaltskosten werden durch die Anzahl im Haushalt lebender Personen dividiert und mit der Anzahl der Kernfamilienmitglieder multipliziert. *Als Kernfamilie gelten die Eltern (oder ein Elternteil) und deren minderjährigen Kinder im gleichen Haushalt.*
2. Die anrechenbaren persönlichen, periodischen Ausgaben aller Mitglieder der Kernfamilie werden zu den Haushaltskosten der Kernfamilie addiert. Die Berechnung des Haushaltsgelder richtet sich nach der Anzahl aller in diesem Haushalt lebenden Personen,
3. Sämtliche anrechenbaren Einnahmen aller Mitglieder der Kernfamilie werden von dem so errechneten Bedarf subtrahiert.
4. Entsteht ein Fehlbetrag, ist er durch die Anzahl der Mitglieder der Kernfamilie zu teilen, um so die Höhe des Quotenanteils jedes einzelnen Mitglieds zu ermitteln.
5. Jede bedürftige Person mit vorherrschendem Schweizer Bürgerrecht wird mit einem Quotenanteil unterstützt.

3. Einmalige Leistungen

3.1. Einleitung

Sozialhilfe wird nicht nur für ein regelmässig auftretendes Budgetdefizit geleistet, sondern auch für Kosten, die einmalig anfallen (Art. 20V-ASG). Damit die SAS diese Kosten beurteilen und allenfalls beeinflussen kann, muss ein Gesuch eingereicht werden bevor die Ausgabe getätigt wird. Dem Gesuch ist ein Kostenvoranschlag beizulegen (Art. 30 Abs. 3 V-ASG).

Eine einmalige Leistung kann zusätzlich zu wiederkehrenden Leistungen gewährt werden (Art. 20 Abs. 2 V-ASG).

3.2. Medizinische und therapeutische Massnahmen

3.2.1. Allgemeines

Dem Gesuch ist ein Arztzeugnis beizulegen. Ausgaben für medizinische oder therapeutische Massnahmen werden nur übernommen, wenn die Notwendigkeit, die Zweckmässigkeit und die Angemessenheit der Behandlung und der Kosten mit einem ärztlichen Bericht und einem detaillierten Kostenvoranschlag nachgewiesen sind. Bei Bedarf verlangt die SAS eine Beurteilung des Vertrauensarztes der Schweizer Vertretung.

3.2.2. Spitalbehandlung, Zahnbehandlung

Spitalaufenthalt: Die stationäre Behandlung hat in einem öffentlichen Spital zu erfolgen. Einweisungen in Privatkliniken sind zu begründen. Ein Privatspital kommt nur in Frage, wenn in einem öffentlichen Spital das Notwendige fehlt (Betten, Trinkwasser, ärztliche und medikamentöse Grundversorgung, Verpflegung).

Bei einem länger dauernden Spitalaufenthalt werden die wiederkehrenden Leistungen (insbes. das Haushaltsgeld) gekürzt oder gestrichen.

Ist im Empfangsstaat keine Behandlung möglich, kann diese in einem Nachbarstaat oder ausnahmsweise in der Schweiz geprüft werden.

Zahnbehandlung: In der Regel wird nur eine einfache Sanierung bezahlt, insbesondere um Schmerzen zu beseitigen und/oder die Kau-fähigkeit wieder herzustellen. Brücken und Kronen werden nur ausnahmsweise übernommen. Der SAS ist ein Kostenvoranschlag mit Röntgenbild zu unterbreiten.

3.2.3. Ambulante ärztliche Behandlung und Medikamente

Bei Personen, die wiederkehrende (monatliche) Leistungen benötigen, wird in der Regel gleichzeitig mit dem Entscheid über diese Leistungen Kostengutsprache für ambulante ärztliche Behandlungen und ärztlich

verordnete Medikamente erteilt. Die Kosten werden von den Vertretungen nach Vorlage der entsprechenden Belege zurückvergütet.

Personen, die nicht mit wiederkehrenden Leistungen unterstützt werden, aber nicht für die Kosten einer bevorstehenden ärztlichen Behandlung oder der Medikamente aufkommen können, können ein Gesuch für die Übernahme dieser Kosten als einmalige Leistung stellen. Dazu ist ein Arztzeugnis notwendig.

Auch hier ist wie in allen Fällen vorgängig abzuklären, ob die Kosten nicht durch eine Krankenversicherung oder vom Empfangsstaat übernommen oder unentgeltlich angeboten werden (Subsidiarität). Es ist ein Budget zu erstellen, um die Bedürftigkeit festzustellen (Art. 20 Abs. 1 V-ASG).

3.2.4. Notfälle

Wer notfallmässig ärztliche Hilfe benötigt, ein Spital aufsuchen oder eine Zahnbehandlung vornehmen muss, hat sich baldmöglichst bei der Schweizer Vertretung zu melden (vgl. Ziff. 8.2.6).

3.2.5. Weitere Hilfeleistungen

Aufgrund eines Arztzeugnisses können weitere Hilfeleistungen finanziert werden wie:

- Medizinische Hilfsmittel: Prothesen, orthopädische Schuhe, Rollstühle, Hörgeräte usw.
- Brillen: Es kommen nur einfache Brillenfassungen in Frage. Der Kostenvoranschlag muss die Kosten für Gläser und Gestell getrennt ausweisen.

3.3. Anschaffungen und Reparaturen

Vor einer Anschaffung oder Reparatur ist die Notwendigkeit darzulegen und ein Kostenvoranschlag einzuholen.

Das notwendige Mobiliar ist günstig zu beschaffen (allenfalls Gebrauchtware).

Reparaturen an gemieteten Wohnräumen werden übernommen, sofern sie üblicherweise Sache des Mieters sind. Reparaturen an eigenen Wohnräumen werden übernommen, soweit sie bloss werterhaltend und dringlich notwendig sind. Bei hohen Kosten ist der Umzug in ein Mietobjekt zu prüfen.

Die Beschaffung und Installation von Radio, Fernsehen und Internet werden in der Regel nicht übernommen.

3.4. Ausweisgebühren

Schweizerische Staatsangehörige haben Anspruch auf den Ausweis, nicht aber auf dessen unentgeltliche Ausstellung. Sofern die Bedürftigkeit nachgewiesen ist, werden die Kosten durch die Sozialhilfe übernommen, wenn der Ausweis notwendig ist. Die Notwendigkeit der Ausweisausstellung ist zum Beispiel gegeben, wenn er zur Regelung des Aufenthaltes benötigt wird. Für den Nachweis der Bedürftigkeit kann eine Bestätigung des Empfangsstaates akzeptiert werden.

Sofern der Gesuchsteller nicht mit wiederkehrenden Leistungen unterstützt wird, sind die entsprechenden Formulare auszufüllen.

Hilfsmittel: Formular „Gesuch“, AS 2, "Rechte und Pflichten", AS 1 und AS 7, ev. AS 4 (vgl. Formulare S. 5)

Wird der Gesuchsteller bereits mit wiederkehrenden Leistungen unterstützt, genügt das Formular AS 7.

3.5. Bestattungskosten

In der Regel kommen die Erben, die Angehörigen oder der Empfangsstaat für die Bestattung auf. Die Kosten einer einfachen Bestattung nach schweizerischem Verständnis können durch die Sozialhilfe nur übernommen werden, wenn kein anderer Träger dafür in Frage kommt (Art. 31 ASG).

3.6. Sozialhilfeleistungen bei der Rückkehr

3.6.1. Rückkehr

Unter Rückkehr wird die Einreise in die Schweiz mit der Absicht des dauernden Verbleibens, also der Begründung eines Wohnsitzes in der Schweiz, verstanden (Art. 27 Abs. 2 V-ASG).

Will ein Auslandschweizer in die Schweiz zurückkehren, können die Heimreisekosten übernommen werden. Falls nötig werden ausserdem Leistungen im Ausland bis zum Zeitpunkt der Abreise gewährt sowie die notwendigen Leistungen bei der Ankunft in der Schweiz, bis zur ersten Kontaktaufnahme mit dem Sozialdienst (Art. 28 V-ASG).

Voraussetzung für diese Sozialhilfeleistung ist, dass die gesuchstellende Person die Rückkehr nicht selbst finanzieren kann. Da es sich um eine einmalige Leistung handelt, ist die Bedürftigkeit zu prüfen (Art. 20 V-ASG), es sei denn, die gesuchstellende Person beziehe bereits wiederkehrende Leistungen oder es sei offensichtlich, dass sie die Rückkehr nicht selber bezahlen kann (Art. 27 Abs. 1 V-ASG).

3.6.2. Vorgehen

Liegen die nötigen Formulare ausgefüllt und unterzeichnet vor und kann dem Gesuch entsprochen werden, übernimmt die Sozialhilfe die Reisekosten für das zweckmässigste und günstigste Transportmittel.

Die Heimreise setzt in der Regel begleitende Massnahmen der Behörden in der Schweiz voraus. Sie sind frühzeitig zu informieren (29 V-ASG).

Der Rücktransport des Hausrats wird nur übernommen, wenn sich der Transport in finanzieller Hinsicht lohnt. Es sind ein Inventar des Hausrats und zwei Kostenvorschläge für den Transport vorzulegen. Für Auslandsschweizer, welche vorgängig ihrer Rückkehr kein Gesuch eingereicht haben, werden nachträglich keine Rückkehrkosten (inkl. Transport von Hausrat) übernommen.

Hilfsmittel: Formular „Gesuch“, AS 2, „Bericht der schweizerischen Vertretung“, AS 3, "Rechte und Pflichten", AS 1 (vgl. Formulare, S. 5)

3.6.3. Sozialhilfe in der Schweiz nach der Rückkehr

Die Sozialhilfe in der Schweiz wird von den Kantonen gemäss kantonalem Recht geleistet.

3.7. Sozialhilfeleistungen in einem Drittland

3.7.1 Unter den konsularischen Schutz fallen die folgenden Personen (vgl. A. 64 V-ASG):

Auslandsschweizer und Auslandsschweizerinnen können in einem Drittland, d.h. ausserhalb ihres Wohnsitzlandes, in eine Notlage geraten. Reisen sie ins Wohnsitzland zurück, erhalten sie von der Schweizer Vertretung ein Notdarlehen (vgl. 10.1). In akuten Notfällen gewährt die Schweizer Vertretung sofort die nötige Hilfe (vgl. analoges Vorgehen Richtlinien Pkt. 10.3).

3.7.2 Unter die Bestimmungen der Sozialhilfe fallen die folgenden Personen:

Wird das Gesuch für eine Rückreise in die Schweiz gestellt, kommen die Prinzipien der Sozialhilfe zur Geltung (vgl. Art. 27 V-ASG). Die für das Drittland zuständige Schweizer Vertretung kann die unumgängliche Unterstützung in Absprache mit der SAS, erbringen.

In akuten Notfällen gewährt die Schweizer Vertretung sofort die nötige Hilfe (vgl. analoges Vorgehen Richtlinien Pkt. 8.2.6).

Handelt es sich beim Notfall hingegen um eine Hilfe mit grossen finanziellen Auswirkungen, kann die Helpline (+41 800 24 7 365) kontaktiert werden. Diese klärt mit der SAS das weitere Vorgehen.

4. Sozialhilfe an Personen in Institutionen

4.1. Grundsätze

Die Notwendigkeit eines Aufenthaltes in einem Pflege-, Alters- oder Erziehungsheim, in einem Spital, einer psychiatrischen Klinik oder in einer anderen Institution, ist mit einem Arzzeugnis oder einer entsprechenden behördlichen Verfügung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf ein Einzelzimmer.

Beim Entscheid über den Eintritt in eine Institution sind Alternativen zu prüfen (z.B. Hauspflege). Für das Ausmass der Sozialhilfe entscheidend sind die persönliche Situation und die kostengünstigste Variante.

Soweit möglich sind kostengünstige öffentliche Institutionen zu berücksichtigen. Für Personen, die sich in solchen Institutionen aufhalten, werden die Tagespauschalen zum günstigsten Tarif übernommen.

In privaten Institutionen können die Ausgaben nur in Ausnahmefällen übernommen werden. Es muss begründet werden, weshalb sich die betreffende Person nicht in einer öffentlichen Institution aufhalten kann. Sofern keine solche zur Verfügung steht, ist abzuklären, wie Bürger des Empfangsstaats in bescheidenen Verhältnissen mit dieser Situation umgehen.

4.2. Haushaltsgeld und Taschengeld

Personen in Institutionen erhalten kein Haushaltsgeld (vgl. Ziff. 3.2.2 Spitalaufenthalt). Hingegen kann das Taschengeld in begründeten Fällen um bis zu 50 % erhöht werden.

4.3. Sonderfall Strafvollzug

Für Personen, die sich im Strafvollzug befinden, werden in der Regel keine Leistungen erbracht. Sind die Haftbedingungen aber derart schlecht, dass ein Häftling ohne Leistungen der Sozialhilfe Schaden nehmen könnte, können einmalige oder wiederkehrende Leistungen für das Nötigste gewährt werden (Hafterstehungskosten). Darunter fallen insbesondere:

- Ausgaben für ausgewogene und ausreichende Nahrung,
- medizinische Grundversorgung und Hygieneartikel,
- kleines Taschengeld, u.a. um den Kontakt zur Aussenwelt aufrecht zu erhalten.

Ansonsten ist der Konsularische Schutz zuständig.

5. Versicherungsleistungen, Alimente, Verwandtenunterstützung etc.

Falls eine Person, die wiederkehrende Leistungen bezieht, Versicherungsleistungen (z.B. Renten, Versicherungstaggelder), Verwandtenunterstützung oder Alimente u.a.m. erhält oder erwartet, gilt Folgendes:

- Parallel eingehende Leistungen: Soweit diese Einnahmen parallel zu den Leistungen der Sozialhilfe fließen, werden sie im Budget einberechnet.
- Spätere Auszahlung für vergangene Zeitperiode: Werden Versicherungsleistungen, Verwandtenunterstützung oder Alimente o. a. m. rückwirkend für einen Zeitraum ausbezahlt, in dem wiederkehrende Leistungen der Sozialhilfe erbracht wurden, sind sie vollumfänglich zur Rückerstattung der geleisteten Sozialhilfe zu verwenden. Bei weiterlaufenden wiederkehrenden Leistungen der Sozialhilfe ist die Auszahlung auf der Einnahmen- und Vermögensseite zu berücksichtigen. Für Leistungen, die künftig zu erwarten sind, hat der Sozialhilfeempfänger eine Abtretungserklärung zu unterzeichnen (Art. 37 Abs. 2 V-ASG; vgl. Ziffer 8.3.6).

6. Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen

6.1. Rückerstattungspflicht der Person, die Sozialhilfe erhalten hat, und ihrer Erben

Das Gesetz sieht keine konkrete Frist für die Rückerstattung bezogener Sozialhilfeleistungen vor; es nennt aber bestimmte Voraussetzungen (Art. 35 ASG; vgl. nachfolgend Ziff. 6.2.). Eine Verzinsung ist nicht geschuldet (Art. 36 Abs. 2 ASG).

Eine Ausnahme von der Rückerstattungspflicht gilt gemäss Artikel 35 Abs. 2 ASG für Minderjährige: Sie müssen eine Unterstützung, die sie vor ihrer Mündigkeit (oder für eine Ausbildung über diesen Zeitpunkt hinaus) erhielten, nicht zurückerstatten. Eltern bleiben hingegen rückerstattungspflichtig.

6.2. Voraussetzungen

Rückerstattungen werden erst dann gefordert, wenn die betreffende Person keine Sozialhilfe mehr erhält und sich wirtschaftlich soweit erholt hat, dass ein angemessener Lebensunterhalt gesichert ist (vgl. 35 Abs. 1 ASG; vgl. SKOS Richtlinien). Die wirtschaftliche Unabhängigkeit soll durch die Rückerstattung nicht gefährdet werden.

Erben sind zur Rückerstattung der vom Erblasser bezogenen (einmaligen oder wiederkehrenden) Leistungen verpflichtet, soweit sie aus dem Nachlass bereichert sind (Art. 35 Abs. 4 ASG). Je nach Wohnsitz des Erblassers oder der Erblasserin und einem allfälligen Testament sind besondere Regeln zu beachten (IPRG, ausländisches Recht).

6.3. Vorgehen

6.3.1. Periodische Abklärung

Nach Einstellung der wiederkehrenden Leistungen klärt die SAS periodisch ab, ob es zumutbar ist, die Rückerstattungsforderung ganz oder teilweise geltend zu machen. Befindet sich die rückzahlungspflichtige Person noch im Ausland, werden die Abklärungen durch die zuständige Vertretung vorgenommen.

6.3.2. Entscheid

Über die Rückforderung entscheidet die SAS (Art. 35 Abs. 5 ASG). Sie kann ganz oder teilweise auf die Rückerstattung verzichten, sofern es die Umstände rechtfertigen (Art. 35 Abs. 5 ASG). Leistungen, die durch wesentlich unwahre oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind, müssen stets vollumfänglich zurückerstattet werden (Art. 35 Abs. 3 ASG).

6.3.3. Rückforderung nach dem Tod des Leistungsbezügers

Ist die Person, die Sozialhilfe empfangen hat, in der Schweiz verstorben, macht die SAS den Rückforderungsanspruch bei den Erben oder bei der für die Regelung des Nachlasses zuständigen Behörde geltend. Ist die Person im Ausland verstorben, wird der Rückforderungsanspruch von der Schweizerischen Vertretung geltend gemacht. Kümmert sich jedoch der Empfangsstaat nicht um den Nachlass und wird somit gemäss Art. 87 IPRG die Heimatgemeinde zuständig, befasst sich die SAS mit der Rückforderung.

6.3.4. Verjährung

Sozialhilfeleistungen können nur in den ersten zehn Jahren nach der zuletzt ausgerichteten Leistung zurückgefordert werden. Eine Ausnahme gilt, wenn die SAS vor Ablauf dieser Frist die Verjährung durch Verfügung aufhebt (Art. 36 Abs. 1 ASG).

7. Kürzung und Ausschluss der Sozialhilfeleistungen

Die Sozialhilfeleistungen können in bestimmten Situationen verweigert, gekürzt oder entzogen werden, obschon die allgemeinen Voraussetzungen (Status als Auslandschweizer, Bedürftigkeit etc.) erfüllt sind. Artikel 26 ASG zählt die Ausschlussgründe abschliessend auf und sieht diese Möglichkeit insbesondere für den Fall des Missbrauchs und der mangelnden Kooperation vor.

Die Verhältnismässigkeit soll gewahrt bleiben; die vollständige Einstellung oder Verweigerung der Sozialhilfe soll nur in schwerwiegenden Fällen erfolgen.

Leistungskürzungen sind schriftlich, in Form einer beschwerdefähigen Verfügung, zu eröffnen; sie sind zu begründen. Die von Kürzungen unmittelbar betroffenen Personen müssen Gelegenheit erhalten, sich vorgängig zum Sachverhalt zu äussern.

Ist eine Person im automatisierten Fahndungssystem RIPOL wegen einem Verbrechen oder einem Vergehen zu Zwecken der Strafuntersuchung oder des Straf- und Massnahmenvollzuges zur Verhaftung ausgeschrieben (vgl. Art. 15 Abs. 1 Bst. a BPI und RIPOL-Verordnung), wird nur eine einmalige Leistung zur Rückkehr in die Schweiz und eine allenfalls damit verbundene Überbrückungshilfe geleistet. Wiederkehrende Leistungen vor Ort sind hingegen als rechtsmissbräuchlich abzulehnen (BGE 121 I 367, 122 II 200 f.).

8. Verfahren

8.1. Aufgaben der gesuchstellenden Person

8.1.1. Antrag des Gesuchstellers

Wer Sozialhilfeleistungen des Bundes beantragen will, hat bei der zuständigen Schweizer Vertretung ein Gesuch einzureichen (Art. 32 Abs. 1 ASG und Art. 30 V-ASG) und die erforderlichen Formulare auszufüllen (s. 8.2.3).

Ehepaare können ein gemeinsames, von beiden unterzeichnetes Gesuch einreichen. Dieses Vorgehen gilt auch für Konkubinatspaare oder für Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

Minderjährige werden in der Regel mit dem Gesuch der Eltern erfasst; für Ausnahmen siehe Ziff. 1.2.1. Bei Erreichen der Volljährigkeit muss ein eigenes Gesuch eingereicht werden.

8.1.2. Mitwirkung der gesuchstellenden Person

Die gesuchstellenden Personen haben verschiedene Mitwirkungspflichten (Art. 32 V-ASG); insbesondere haben sie der Schweizer Vertretung ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse offen zu legen (Art. 32 Abs. 1 Bst. b V-ASG). Die Unterstützten haben jede Änderung ihrer persönlichen oder finanziellen Verhältnisse unverzüglich der Schweizer Vertretung zu melden (Art. 32 Abs. 1 Bst. e V-ASG). Verschweigen sie Tatsachen, die für die Gewährung der Sozialhilfe relevant sind, kann dies die Reduktion oder die Einstellung der Sozialhilfe zur Folge haben (Art. 26 ASG).

Wiederkehrende Leistungen werden zeitlich immer befristet zugesichert (Art. 18 Abs. 2 V-ASG). Soll die Sozialhilfe über die bewilligte Periode hinaus verlängert werden, ist rechtzeitig (mindestens 6 Wochen im Voraus) ein Fortsetzungsgesuch mit einem aktuellen Budget bei der schweizerischen Vertretung einzureichen.

Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, ihre Ansprüche gegenüber andern Personen (insbesondere Unterhaltsansprüche), gegenüber Versicherungen (z.B. AHV, IV) oder dem Empfangsstaat, geltend zu machen (Art. 32 Abs. 1 Bst. D V-ASG). Bei Bedarf ist die schweizerische Vertretung, allenfalls in Zusammenarbeit mit der SAS, behilflich (Art. 32 Abs. 2 V-ASG).

8.2. Aufgaben der Schweizer Vertretung

8.2.1. Information

Die Vertretung händigt den gesuchstellenden Personen die nötigen Formulare aus. Sie hilft beim Ausfüllen der Formulare (Art. 33 Abs. 2 V-ASG). Die Vertretung informiert die gesuchstellende Person umfassend über ihre Rechte und Pflichten (Art. 33 Abs. 1 V-ASG) und lässt insbe-

sondere das Formular „Rechte und Pflichten“ (AS 1; vgl. S. 5) unterschreiben.

Die Vertretung macht mögliche Empfänger auf die Sozialhilfe aufmerksam. Für Hilfsbedürftige, die sich nicht selber melden, kann die Schweizer Vertretung ein Gesuch stellen (Art. 5 und 31 V-ASG).

8.2.2. Abklärung des Sachverhalts

Die Vertretung prüft die Angaben der gesuchstellenden Personen und fordert sie auf, ihre Angaben zu belegen (Art. 32 Abs. 1 Bst. c V-ASG). Sie verlangt Belege und die Vorlage von Ausweisschriften, Zivilstandsurkunden, Arztzeugnissen, Lohnausweisen, Steuerausweisen, Bankauszügen, Mietverträgen, Quittungen usw. oder beschafft solche Unterlagen bei Bedarf aufgrund einer Vollmacht selber (Art. 33 Abs. 2 V-ASG).

Sie hilft mit bei der Abklärung, ob grundsätzlich Anspruch auf Sozialhilfe vom Empfangsstaat besteht, oder ob unterhaltspflichtige Personen oder unterstützungspflichtige Verwandte vorhanden sind (vgl. Ziff. 1.5.2.) und fordert die gesuchstellende Person gegebenenfalls auf, die nötigen Massnahmen zu ergreifen (Art. 32 Abs. 1 Bst. d und Art. 32 Abs. 2 V-ASG). Leben solche Angehörige im Empfangsstaat der gesuchstellenden Person, ist es Sache der Schweizer Vertretung, mit ihnen Absprachen über mögliche Unterhalts- und Verwandtenbeiträge zu erzielen. Die Vertretung hat die SAS diejenigen Angehörigen zu melden, die in der Schweiz oder einem Drittstaat Wohnsitz haben. Es obliegt der SAS, deren Unterstützungsmöglichkeiten zu prüfen. Verweigern Unterstützungspflichtige eigene Beiträge, werden sie aufgefordert glaubhaft zu machen, dass sie dazu finanziell nicht in der Lage sind (z.B. durch Vorlage eines Steuerbelegs).

Besteht die Möglichkeit, dass nachträglich Versicherungsleistungen (z.B. von der IV) eingehen, welche die Leistungsperiode betreffen, ist eine Abtretungserklärung zu verlangen (vgl. Formular „Abtretung von AHV/IV-Renten“ an die SAS, AS 10 auf S. 5, sowie Art. 37 Abs. 2 V-ASG).

Die Vertretung beachtet den Datenschutz (vgl. Ziff. 8.5). Sie klärt zudem ab, ob die gesuchstellende Person im RIPOL verzeichnet ist und macht die SAS darauf aufmerksam.

8.2.3. Antrag auf wiederkehrende Leistung

Die Schweizer Vertretung kontrolliert die von der gesuchstellenden Person eingereichten Unterlagen und Angaben auf ihre Vollständigkeit, verlangt die fehlenden, erstellt den Bericht sowie ein Budget gemäss den vorliegenden Richtlinien, und unterbreitet die gesamten Unterlagen die SAS, welches den Entscheid fällt.

Die Vertretung übermittelt die Unterlagen an die SAS, welches den Entscheid fällt (Art. 32 Abs. 2 und 33 Abs. 1 ASG sowie Art. 34 V-ASG).

Ein erstmaliges Gesuch enthält folgende Dokumente:

- Formular "Rechte und Pflichten", AS 1;
- Formular „Gesuch“, AS 2;
- Formular „Bericht der schweizerischen Vertretung“, AS 3;
- Für Personen mit mehrfachem Bürgerrecht: Formular "Mehrfache Staatsangehörigkeiten", AS 4 ;
- werden Transportkosten geltend gemacht: Formular "Transportkosten", AS 5; Formular „Antrag der schweizerischen Vertretung“, AS 7;
- Formular „Budget“ (AS 11, 12, 13 oder 14) des Gesuchstellers;
- Formular „Budget“ (AS 11, 12, 13 oder 14) der Vertretung;
- Bankauszug aller Kontos, mind. der letzten 6 Monate

Ein Gesuch um Fortsetzung der Sozialhilfe muss spätestens 1 Monat vor Auslaufen der bewilligten wiederkehrenden Leistungen bei der SAS eingereicht werden und folgende Dokumente enthalten:

- Gegebenenfalls: Formular "Transportkosten", AS 5;
- Formular „Antrag der schweizerischen Vertretung“, AS 7 (2-fach);
- Formular „Budget“ (AS 11, 12, 13 oder 14) des Gesuchstellers
- Formular „Budget“ (AS 11, 12, 13 oder 14) der Vertretung;
- Bankauszug der letzten 6 Monate

Die Vertretung erstellt einen kurzen Situationsbericht. Wesentliche Änderungen im Budget sind zu begründen.

8.2.4. Antrag auf eine einmalige Leistung

Für jede Kostenübernahme ist die *vorgängige* Zustimmung der SAS erforderlich. Dem Gesuch um eine einmalige Leistung ist ein Kostenvoranschlag beizulegen (Art. 30 Abs. 3 V-ASG, Ausnahmen vgl. Ziff. 8.2.6). Die Vertretung prüft und ergänzt das Gesuch und überweist den Kostenvoranschlag mit den Formularen „Antrag der schweizerischen Vertretung“, AS 7, wenn die die gesuchstellende Person bereits mit wiederkehrenden Leistungen unterstützt wird oder dies beantragt. Falls die Person bisher noch nicht unterstützt wurde, stellt die Vertretung der SAS folgende Formulare zu: „Rechte und Pflichten“ AS 1, „Gesuch“, AS 2 und „Bericht der schweizerischen Vertretung“, AS 3, Auszug aller vorhandenen Bankkontos.

Zum Verfahren in Notfällen vgl. Ziff. 8.2.6.

8.2.5. Eröffnung des Entscheids

Die Vertretung stellt der gesuchstellenden Person die Verfügung zu und fordert eine Empfangsbestätigung (Art. 34 Abs. 4 V-ASG).

Lehnt die SAS das Gesuch ab, weist sie die gesuchstellende Person auf die Möglichkeit von Leistungen nach Art. 27 ff V-ASG hin (Art. 34 Abs. 5 V-ASG).

8.2.6. Verfahren in Notfällen

In akuten Notfällen gewährt die Schweizer Vertretung sofort die nötige Hilfe (Art. 33 Abs. 2 ASG und Art. 41 Abs 1 V-ASG), insbesondere für ärztliche Notfallbehandlungen. Die Schweizer Vertretung informiert die SAS unverzüglich über geleistete Hilfe und stellt ihm die entsprechenden Unterlagen baldmöglichst zu (vgl. Art. 33 Abs. 1 V-ASG).

Handelt es sich beim Notfall hingegen um eine Hilfe mit grossen finanziellen Auswirkungen, kann die Helpline (+41 (0)800 24 7 365) kontaktiert werden. Diese klärt mit der SAS das weitere Vorgehen.

8.2.7. Mitwirkung bei der Festlegung des Haushaltsgeldes

Die Schweizer Vertretung schlägt jeweils auf Anfang Jahr der SAS die Höhe des Haushaltsgeldes nach Ziff. 2.2.1 im betreffenden Land vor. Bestehen grössere regionale Unterschiede, soll die Pauschale nach Regionen differenziert werden.

Die SAS orientiert sich ausserdem an den SKOS-Richtlinien sowie diversen Preisindices wie der OECD. Weitere Hinweise ergeben sich namentlich aus den Einkommen der lokalen Bevölkerung sowie der Sozialhilfe des Empfangsstaates. Den Lebensbedürfnissen schweizerischer Staatsangehöriger im Empfangsstaat ist Rechnung zu tragen (Art. 27 ASG). Eine offensichtliche Privilegierung gegenüber der ortsansässigen Bevölkerung ist zu vermeiden.

Das von der SAS neu festgesetzte Haushaltsgeld findet Anwendung bei allen neuen Gesuchen sowie bei Fortsetzungsgesuchen. Eine generelle Anpassung aller laufenden Beiträge auf Jahresbeginn findet dagegen nicht statt.

Bei starken Veränderungen des Preisniveaus (Inflation oder Deflation) kann das Haushaltsgeld von der SAS auch im Laufe des Jahres in allen Unterstützungsfällen angepasst werden.

8.2.8. Weitere Aufgaben

Die Schweizer Vertretung betreut den Vollzug: Sie besucht periodisch die Personen, die Sozialhilfe erhalten (Art. 33 Abs. 2 V-ASG). Sie beurteilt, ob die Sozialhilfe angemessen ist und achtet auf deren zweckbestimmte Verwendung. Sie beobachtet, ob die Bedürftigkeit entfällt oder bei Verdachtsmomenten, ob ein Ausschlussgrund nach Artikel 26 ASG vorliegt. Sie berichtet der SAS über ihre Besuche bei den Empfängerinnen und Empfängern der Sozialhilfe.

Nach Einstellung von wiederkehrenden Leistungen prüft sie zusammen mit der SAS die Möglichkeit einer Rückerstattung (vgl. Ziff. 6). Bei Grundpfandrechten (vgl. Ziff. 8.3.5.) ist der SAS jede Handänderung zu melden.

Die Schweizer Vertretung meldet der SAS unverzüglich jeden Todesfall von Personen, die wiederkehrende Leistungen beziehen oder jemals be-

zogen haben. Sie informiert auch über den Nachlass, Nachlassregelung (Testament) und allfällige Erben.

Hilfsmittel: Formular „Checkliste für Hausbesuche“, AS 16 (vgl. Formulare, S. 5)

8.3. Aufgaben der SAS

8.3.1. Prüfung der Gesuche

Die SAS prüft die Unterlagen. Nötigenfalls trifft es zusammen mit der Schweizer Vertretung weitere Sachverhaltsabklärungen (Art. 34 Abs. 1 V-ASG).

Vor dem Entscheid ist insbesondere abzuklären:

- ob die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind,
- ob der Gesuchsteller im RIPOL ausgeschrieben ist (vgl. Ziff. 8.2.2),
- ob das Budget den Richtlinien entspricht,
- ob alle Ansprüche sowohl im Empfangsstaat als auch in der Schweiz korrekt und vollständig geltend gemacht worden sind. Die SAS ist als Sozialhilfebehörde klageberechtigt und kann Unterhaltsansprüche der gesuchstellenden Person direkt gegenüber deren Verwandten geltend machen: die Ansprüche gehen für die Zeit, in der Sozialhilfe geleistet wird, auf die SAS über (vgl. Art. 42 V-ASG sowie Art. 131 Abs. 3, Art. 289 Abs. 2 und Art. 329 Abs. 3 ZGB).

8.3.2. Entscheid über das Gesuch

Die SAS setzt die Art und Höhe der Sozialhilfeleistung sowie – bei wiederkehrenden Leistungen – die Zeitdauer fest und entscheidet über allfällige Auflagen und Bedingungen (Art. 34 Abs. 1, Art. 18 Abs. 2 und Art. 35 V-ASG).

Der Entscheid wird mittels Verfügung mitgeteilt.

Verfügungen werden in einer der schweizerischen Amtssprachen abgefasst, die der gesuchstellenden Person am geläufigsten ist.

8.3.3. Vorschüsse, Rückwirkung, Entscheid ohne Kostenvoranschlag

Ein Vorschuss ist nach Artikel 37 Abs. 2 Bst. a V-ASG möglich.

Wiederkehrende Leistungen werden frühestens ab Gesuchseinreichung gewährt; rückwirkende Leistungen sind nicht möglich (Art. 37 Abs. 1 V-ASG).

Eine einmalige Leistung kann ausnahmsweise ohne Kostenvoranschlag und rückwirkend anhand von Belegen bewilligt werden, wenn es sich um einen Härtefall handelt (Art. 34 Abs. 2 V-ASG). Ein Härtefall liegt vor, wenn die Situation der gesuchstellenden Person ohne nachträgliche Kos-

tenübernahme in der Zukunft wesentlich verschlechtert werden würde (Übernahme eines Mietzinsausstandes, von Krankenkassenbeiträgen oder von Arztkosten).

8.3.4. **Auflagen und Bedingungen**

Auflagen und Bedingungen nach Artikel 28 ASG haben insbesondere folgenden Anforderungen zu genügen:

- sie müssen verhältnismässig sein;
- sie dürfen nicht sachfremd sein, d.h. sie müssen einen Bezug zur Selbst- oder Dritthilfe oder zur Sozialhilfe aufweisen. So kann beispielsweise die Sozialhilfe davon abhängig gemacht werden, dass sich der Empfänger oder die Empfängerin ernsthaft um eine Arbeitsstelle oder eine preisgünstigere Wohnung bemüht.

Werden die Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten, kann die Sozialhilfe gestützt auf Artikel 26 ASG und Artikel 38 V-ASG gekürzt, abgelehnt oder entzogen werden (vgl. Ziff. 8 3.7).

8.3.5. Sicherung der Rückerstattung durch Grundpfandrechte oder andere Sicherheiten

Wird der gesuchstellenden Person zugestanden, das Wohneigentum zu behalten, prüft die SAS, ob die Rückzahlung der geleisteten Sozialhilfe mit Grundpfandrechten oder anderen Sicherheiten zugunsten des Bundes abgesichert werden soll, und ordnet die entsprechenden Auflagen bzw. Bedingungen an (Art. 35 V-ASG).

Die Kosten der Sicherstellung werden dem Sozialhilfebezüger oder der Sozialhilfebezügerin belastet.

8.3.6. Abtretung von nachträglich eingehenden Einnahmen

Leistet die SAS Sozialhilfe in Form wiederkehrender Leistungen bis die beantragten Beiträge der AHV, der IV oder anderer Versicherungen fließen, verlangt es die Abtretung der nachträglich eingehenden Leistungen der Sozialversicherung. Die gesuchstellende Person unterzeichnet eine Abtretungserklärung und ordnet die Auszahlung des Guthabens an die SAS an (vgl. Art. 37 Abs. 2 V-ASG und Art. 22 Abs. 2 Bst. a ATSG).

Die SAS macht in einem Verrechnungsantrag die ihm zustehenden nachträglich eingehenden Renten- und Versicherungsleistungen geltend. Die Abtretung ist auf die Unterstützungsperiode und auf den Betrag beschränkt, den die SAS insgesamt in Form wiederkehrender Leistungen geleistet hat.

8.3.7. Vorgehen bei Kürzung und Ausschluss von Leistungen;

Wiederkehrende Leistungen entzieht die SAS insbesondere dann ganz („Einstellung der Leistung“) oder teilweise, wenn:

- die Bedürftigkeit nach Artikel 24 ASG nicht mehr gegeben ist, oder
- ein Ausschlussgrund nach Artikel 26 ASG vorliegt. Ein solcher liegt nach der Verordnung beispielsweise dann vor, wenn sich die gesuchstellende Person weigert, eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder sich um eine solche zu bemühen (vgl. Art. 38 Abs. 3 V-ASG).

Liegt ein Tatbestand nach Artikel 26 ASG vor, ist abzuwägen, ob eine Mahnung, die teilweise (zeitlich begrenzt oder für die ganze Leistungsperiode) oder die vollständige Einstellung der Sozialhilfe der Situation angemessen ist. Kürzung und Ausschluss von Leistungen dürfen nur die fehlbare Person, nicht den ganzen Haushalt treffen (Art. 38 Abs. 2 V-ASG).

Sind wiederkehrende Leistungen entzogen worden, so wird ein neues Gesuch der betroffenen Person in der Regel erst für die nächste Leistungsperiode bearbeitet (vgl. Ziff. 1.3.2) oder nachdem sich die Situation der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers substantiell verändert hat.

Kürzung, Ausschluss und Entzug von einmaligen und wiederkehrenden Leistungen ordnet die SAS mittels Verfügung an.

8.3.8. Festlegung des Haushaltsgeldes pro Land

Die Höhe des Haushaltsgeldes pro Land wird von der KD festgelegt. Es orientiert sich an Artikel 23 V-ASG und an den unter Ziff. 8.2.7 genannten Kriterien.

8.4. Beschwerdeverfahren

Für die Beurteilung von Beschwerden gegen erstinstanzliche Verfügungen der SAS ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig (Art. 33 Bst. d VGG,). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung einzureichen. Sie kann direkt an die Beschwerdeinstanz gerichtet werden oder der Schweizer Vertretung übergeben werden (Art. 21 Abs. 1 VwVG). Die SAS ist verpflichtet, Beschwerden an die Beschwerdeinstanz weiterzuleiten. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Vorschriften des VwVG (Art. 44 ff.).

Die Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts können an das Bundesgericht weiter gezogen werden.

8.5. Datenschutz und Amtsgeheimnis

Angaben über den Gesundheitszustand und über die persönlichen Verhältnisse sowie die Tatsache, dass jemand Sozialhilfe empfängt bzw. ein entsprechendes Gesuch stellt, sind von der Schweizer Vertretung und von der SAS vertraulich zu behandeln, da es sich um schützenswerte

Personendaten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c Ziffer 3 des Datenschutzgesetzes (DSG) handelt . Bei solchen Daten ist darauf zu achten, dass sie ausschliesslich den berechtigten Personen bekannt gegeben werden. Um gesuchsrelevante Informationen einzuholen, welche der Gesuchsteller nicht selbst besorgen kann, wird eine Vollmacht vom Gesuchsteller benötigt.

9. Von den Kantonen erbrachte Sozialhilfe

9.1. Auslandschweizer mit vorübergehendem Aufenthalt in der Schweiz

Gerät ein Auslandschweizer während eines vorübergehenden Aufenthalts in der Schweiz in eine Notsituation und benötigt er oder sie sofortige Sozialhilfe, so wird diese vom Aufenthaltskanton erbracht (Art. 41 Abs. 2 V-ASG).

Der Bund vergütet dem Aufenthaltskanton die dabei entstandenen Kosten, wenn sie nicht von der unterstützten Person oder Dritten zurückerstattet werden (vgl. Art. 41 Abs. 3 V-ASG). Vor einer Rückvergütung prüft die SAS, ob

- die unterstützte Person Auslandschweizer ist,
- nachweislich ein Notfall vorgelegen hat, der die Ausrichtung sofortiger Sozialhilfe erforderte (V-ASG Art 41 Abs. 3 Bst. b),
- die unterstützte Person bedürftig im Sinne des Bundesrechts ist,
- die ausgerichtete Unterstützung zur Behebung des Notfalls unbedingt erforderlich war. Nicht zur Notfallunterstützung gehören in der Regel verlängerte Aufenthalte in der Schweiz (z.B. für Rekonvaleszenz) sowie die Kosten für die neuerliche Ausreise ins Ausland.

Medizinische Notfälle werden so lange finanziert, bis die betroffenen Personen wieder reisefähig sind und eine Rückkehr in den Empfangsstaat möglich ist.

Nicht erheblich ist, ob der Auslandschweizer im Zeitpunkt des Temporaufenthalts in der Schweiz bereits Sozialhilfe des Bundes bezogen hat oder nicht.

9.2. Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen

Für Einzelheiten bezüglich des Vorgehens (Vorgehen bei unklaren Fällen, Personalienblatt, Abrechnungsbeilagen) gelten die Empfehlungen in den Rundschreiben an die Kantone.

10. Notdarlehen an Personen, die sich vorübergehend außerhalb ihres Wohnsitzstaates aufhalten

10.1. Ordentliches Verfahren

In rechtlicher Hinsicht werden die Notdarlehen, anders als die Sozialhilfe, von den allgemeinen Bestimmungen des konsularischen Schutzes geleitet. Die Zuständigkeit liegt jedoch weiterhin bei der SAS (Artikel 61 ff. der Auslandschweizerverordnung findet Anwendung).

Kommt eine anspruchsberechtigte Person ausserhalb seines Wohnsitzlands in finanzielle Not, hat sie alle Möglichkeiten zu auszuschöpfen, um diese aus eigenen Kräften und Mitteln oder mit Beiträgen von Dritten zu überbrücken. Gelingt ihr dies nicht, kann sie die zuständige Schweizer Vertretung kontaktieren (vgl. 3.7).

Unter diese Bestimmung fallen auch von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge oder Staatenlose mit Wohnsitz in der Schweiz. Auslandschweizer, die sich ausserhalb ihres Wohnsitzstaates in einem Drittstaat in einer Notlage befinden, können ebenfalls ein Notdarlehen erhalten, sofern sie wieder an den angestammten Wohnort zurückreisen. Wollen sie aber in die Schweiz reisen, so ist Pkt. 3.7 zu beachten. Ein Notdarlehen kann ausgerichtet werden für die Finanzierung der Heimreise, für Spital- und Arztkosten, falls die Behandlung oder der Spitalaustritt ohne Zahlung in Frage gestellt ist, sowie als Überbrückungshilfe bis zur nächstmöglichen Rückkehr.

Ein Notdarlehen umfasst nur den unbedingt notwendigen Betrag für den im Gesuch genannten Zweck. Es wird in der örtlichen Währung ausbezahlt.

Die Schweizer Vertretung entscheidet über die Gewährung von Notdarlehen pro Person bis

- CHF 600.—für die Rückkehr aus europäischen Staaten an den angestammten Wohnort oder als Überbrückungshilfe für die notwendigen Ausgaben bis zum nächstmöglichen Heimreisedatum,
- CHF 1'200.—für die Rückkehr aus allen andern Staaten an den angestammten Wohnort oder als Überbrückungshilfe für die notwendigen Ausgaben bis zum nächstmöglichen Heimreisedatum,
- CHF 2'200.—für dringende Spital- und Arztkosten, einschliesslich Medikamenten- und Hilfsmittel-Kosten.

Übersteigt der notwendige Betrag (inkl. -Zeitaufwand und Auslagen) die finanziellen Kompetenzen der Schweizer Vertretung (vgl. Art. 64, Abs. 1 V-ASG), liegt der Entscheid bei der SAS. Die SAS ist auch dann für den Entscheid zuständig, wenn die Gesuch stellende Person im RIPOL, dem automatisierten Polizeifahndungssystem, eingetragen ist, wenn sie bei der SAS bereits Schulden hat (vgl. Schuldnerliste)

oder wenn ein Verweigerungsgrund gemäss Art. 43 Abs. 2 ASG vorliegt.

In Rechnung gestellt werden der zeitliche Aufwand und der Kostenersatz für die Auslagen. Bei Bedürftigkeit oder aus andern wichtigen Gründen kann eine Gebühr gestundet oder aber teilweise oder ganz erlassen werden (Art. 61 ASG). Dabei ist zu beachten, ob sich die Person fahrlässig verhalten hat. Die Vertretungen verrechnen den tatsächlichen Aufwand für Gesuche, die in ihrer Kompetenz liegen. Bei zu erhebenden Gebühren im Rahmen der Kompetenz der SAS, wird deren Verrechnung mit der SAS abgesprochen. Die SAS verfügt über Entscheidungskompetenz. Der Gesuchsteller hat in jedem Fall eine Quittung und Rückzahlungsverpflichtung zu unterzeichnen. Die Rückerstattung erfolgt in CHF zum Tageskurs am Auszahlungstag.

Gebührenerhebung

Ein Notdarlehen stellt eine Auslage im Sinne von Art. 2 Abs. 3 GebV-EDA dar. Die Gewährung eines Notdarlehens von über CHF 30.00 in der Kompetenz der Vertretung löst immer eine Gebührenpflicht aus (vgl. Art. 10. Abs. 2 Lit. B).

In Rechnung gestellt werden der zeitliche Aufwand und die weiteren Auslagen (Art. 2 Abs. 3 GebV-EDA). Ein Erlass oder eine Herabsetzung von Gebühren ist möglich (Art. 8 und 9 GebV-EDA). Liegt der Entscheid über die Gewährung eines Notdarlehens bei der SAS, so legt sie die zu verrechnende Gebühr gemäss GebV-EDA fest.

10.2. Ausstellung einer beschwerdefähigen Verfügung

Die Schweizer Vertretung bzw. die SAS kann die Ausrichtung eines Notdarlehens aus den in Art. 62 V-ASG genannten Gründen verweigern, wenn dem Gesuchsteller andere Möglichkeiten offen stehen oder wenn er schweizerische öffentliche Interessen in schwerwiegender Weise geschädigt hat. Bei Uneinigkeit weist die Vertretung den Gesuchsteller darauf hin, dass er eine anfechtbare Verfügung verlangen kann. Analog der Entscheidungskompetenz wird die Verfügung durch die zuständige Schweizerische Vertretung oder durch die SAS erstellt. Die Vertretung kann sich an den Rechtsdienst der Direktion für Ressourcen wenden (DR)

10.3. Nothilfe für gesuchstellende Personen

Im Rahmen der Behandlung von Unterstützungsgesuchen kann es vorkommen, dass die unter Art. 64 V-ASG der Schweizer Vertretung im Ausland gewährte Entscheidungskompetenz (vgl. auch Pkt. 9.1 oben) überschritten werden muss.

Bei Überschreitung der obgenannte Entscheidungskompetenz um maximal das Vierfache kann die Schweizer Vertretung in akuten Notfällen die unumgängliche Nothilfe sofort leisten. Sie informiert die SAS unverzüglich.

lich über die geleistete Hilfe und stellt ihr die entsprechenden Unterlagen zur nachträglichen Kostengutsprache baldmöglichst zu (vgl. analoges Vorgehen gemäss Pkt. 8.2.6 dieser Richtlinien). Bei diesem Vorgehen handelt es sich um eine zusätzliche Nothilfemöglichkeit zu der bereits an die Schweizer Vertretung delegierten Kompetenz. Die Unterstützung im Rahmen der Notfälle muss gut begründet sein.

Handelt es sich beim Notfall hingegen um eine Hilfe mit grossen finanziellen Auswirkungen, kann die Helpline (+41 800 24 7 365) kontaktiert werden. Diese klärt mit der SAS das weitere Vorgehen.

11. Rechtliche Grundlagen

Die Sozialhilfe für Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer ist in folgenden Erlassen geregelt:

- Art. 40 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101);
- Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (ASG; SR 195.1);
- Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (V-ASG; SR 195.11).
- Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich vom 9. September 1931 über die Fürsorge für Unbemittelte (SR 0.854.934.9).

Für die Sozialhilfe der Kantone massgebend sind:

- Artikel 115 BV (Zuständigkeit des Wohnsitzkantons);
- Kantonale Sozialhilfegesetze
(vgl. <http://skos.ch/skos-richtlinien/rechtsgrundlagen/kantonale-gesetze/>)
- Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG, SR 851.1); es dient der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den Kantonen;
- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der SKOS: Es handelt sich dabei um Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfeorgane des Bundes, der Kantone, der Gemeinden sowie der Organisationen der privaten Sozialhilfe. Sie sind für den Bund nicht verbindlich, können aber für die Sozialhilfe an Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer als Richtschnur beigezogen werden.

Abkürzungsverzeichnis

V-ASG	Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland , SR 195.11
ATSG	Bundesgesetz vom 6. November 2000 über den Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts, SR 830.1
ASG	Bundesgesetz vom 26. November 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland, SR 195.1
BPI	Bundesgesetz vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes, SR 361
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
IPRG	Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht, SR 291
GebV-EDA	Verordnung über die Gebühren des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, SR 191.11
KD	Konsularische Direktion
PartG	Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, Partnerschaftsgesetz, SR 211.23
RIPOL-Verordnung	Verordnung über das automatisierte Polizeifahndungssystem vom 15. Oktober 2008, SR 361.0
SAS	Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer
SKOS	Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe
VwVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren, Verwaltungsverfahrensgesetz, SR 172.021
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210
ZUG	Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger, Zuständigkeitsgesetz, SR 851.1
VGG	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht, Verwaltungsgerichtsgesetz, SR173.72
DSG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz, SR 235.1

Internetadressen

Auslandschweizer-Organisation

Organisation: <http://www.aso.ch/>

Schweizer Revue: <http://www.revue.ch/>

Swiss Roots: <http://www.swissroots.org/>

Bundesamt für Statistik

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer:

http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/02/blank/key/schweizer_im_ausland.html

Soziale Sicherheit:

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/13/04.html>

Bundesgesetze

<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

EDA

Departement:

<https://www.eda.admin.ch/eda/de/home.html>

Auswandern:

<https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/leben-im-ausland/auswandern.html>

Helpline:

<https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/das-eda/organisation-deseda/direktionen-und-abteilungen/konsularische-direktion/zentrum-fuer-buergerservice/helpline-eda.html>

Konsularische Direktion

Leben im Ausland: Auslandsaufenthalte; Rückkehr in die Schweiz; Auswandern.

<https://www.eda.admin.ch/eda/de/home.html>

Sozialhilfe für Auslandschweizer:

<https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/das-eda/organisation-deseda/direktionen-und-abteilungen/konsularische-direktion/zentrum-fuer-buergerservice/sozialhilfe-ausland.html>

Swissemigration:

<https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/leben-im-ausland/information-und-beratung.html>

SKOS

<http://www.skos.ch/de/?page=richtlinien/>

Zentrale Ausgleichstelle

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV) und die Erwerbsersatzordnung (EO).

<http://www.zas.admin.ch/index.html?lang=de>

Stichwortverzeichnis

AHV-Beiträge	2.3.3.	Hilfsmittel, medizinische	3.2.5.
Abtretungserklärung	8.3.6.	Institutionen	4.
Alimente	1.3.2., 2.5.1., 2.5.3., 5.	Internet	1.4.2., 2.2.4., 3.3.
Amtsgeheimnis	8.5.	Kantonale Sozialhilfe	3.6.3., 9.1.
Anschaffungen	3.3.	Kleider	2.2.1., 2.2.3.
Antrag	2.3.7., 8.1.1., 8.2.3., 8.2.4.	Konkubinats	2.5.2., 2.6.1.
Arztzeugnis	2.3.8, 3.2.1., 3.2.3., 3.2.5. 4.1., 8.2.2.	Kopfquote	2.6.1., 2.6.3.
Auflagen	8.3.4.	Kosten	2.3.
Ausbildung	2.3.7.	Kostenvoranschlag	3.1., 3.2.1.
Auslandschweizer (Begriff)	1.3.1.	Krankenversicherung	2.3.2., 3.2.3.
Ausschluss der Sozialhilfe	7., 8.3.7.	Kürzung der Sozialhilfe	7., 8.3.7.
Ausweisgebühren	3.4.	Lebenshaltungskosten	2.2.1.
Auto s. Mobilitätsausgaben	2.3.6.	Leistungen, wiederkehrende	1.2.4., 2.
Bedingungen	8.3.4.	Leistungen, einmalige	1.4.3., 3.
Bedürftigkeit	1.3.2.	Leistungen, Einstellung der	7., 8.3.7.
Beistandspflicht	1.5.2.	Massnahmen, medizinische	3.2.
Bemessung der monatl. Leistung	2.6.	Medikamente	3.2.3.
Berechnungsmethoden	2.6.1.	Miete	2.3.1., 3.3.
Beschwerde	8.4.	Minderjährige	1.3., 2.6.1., 2.6.5., 8.1.1.
Bestattungskosten	3.5.	Mitwirkungspflicht	8.1.2.
Besuche	8.2.8.	Mobiliar	2.3.4., 3.3.
Bildung	2.3.7.	Mobilitätsausgaben	2.3.6., 8.2.3.
Budget	1.4.2., 2.3., 2.5.1., 2.6.1.	Nicht anrechenbare Kosten	2.4.
Bürgerrecht/Staatsangehörigkeiten s.		Notfälle (Sozialhilfe)	3.7., 8.2.6., 9.1.
Staatsangehörigkeit		Notfälle (Touristen)	1.3.1., 3.2.4., 8.2.6.
Bussen	2.4.	Partner	2.5.2., 2.6.1.
Datenschutz	8.5.	Pflegekosten	2.3.8.
Doppelbürger/in s. Staatsangehörigkeit		Preisindices	8.2.7.
Eigenverantwortung	1.2.	Privatschule	2.3.7.
Einnahmen	2.5.	Privatspital	3.2.2.
Erben	6.1., 6.2., 6.3.3.,	Radio	1.4.2., 2.2.4., 2.6.4., 3.3.
Erwerbsunkosten	2.3.5.	Rechtliche Grundlagen	11.
Erwerbstätigkeit	1.2.4., 1.5.1., 2.3.6.	Renten	2.5.1., 5., 8.2.2., 8.3.6.
Fernsehen	1.4.2, 2.2.4., 3.3.	Reparaturen	3.3.
Festlegung des Haushaltsgeldes	8.3.8.	RIPOL s. Verhaftung	
Formen der Sozialhilfe	1.4.	Rückerstattung	6.
Freibetrag	1.3.2.	Rückkehr	1.2.4., 3.6., 9.1.
Grundpfand	8.3.5.	Schenkungen	2.5.3.
Hafterstehungskosten	4.3.	Schulden	1.4.1., 2.4., 10.1
Haushaltsgeld	2.2.1., 4.2., 8.2.7., 8.3.8.	Schulen	1.3.4., 2.3.7.
		Schweizerische Vertretung	8.2.

Selbstbehalt	2.3.2.
Selbstständigerwerbende	1.2.4.
SKOS-Richtlinien	8.2.7., 11.
Sozialhilfeleistung in Drittland	3.7.
Spital	1.3.1., 3.2.2., 9.1.
Staatsangehörigkeit, mehrfache	1.3.3.
Steuern	1.4.1., 2.4.
Strafvollzug	4.3.
Subsidiarität	1.3.2., 1.5.
Taschengeld	2.2.2., 4.2.
Telefon	1.4.2., 2.2.4.
Therapeutische Massnahmen	3.2.
Touristen	9.1., 10.
Transportkosten s. Mobilitätsausgaben	
TV s. Fernsehen	
Unterhaltspflicht	1.5.2., 8.2.2.
Überbrückungshilfe	7., 9.1.
Verfahren	8., 9.1.
Verfügung (Sozialhilfe)	8.2.5., 8.3.2.
Verfügung (Touristen)	10.2
Verhaftung	7.
Verjährung	6.3.4.
Verkehrsausgaben s. Mobilitätsausgaben	
Vermögen	1.3.2.
Versicherungen	2.3.2., 2.3.4., 8.1.2.
Versicherungsleistungen	2.5.1., 5., 8.2.2.
Vertretung, schweizerische	8.2.
Verwandtenunterstützung	1.5.1., 1.5.2., 5.
Verweigerung der Sozialhilfe	7.
Voraussetzungen der Sozialhilfe	1.3., 6.2.
Vorübergehender Aufenthalt im Ausland	10.1.
Vorübergehender Aufenthalt in der Schweiz	9.1.
Wäsche	2.2.3.
Wohneigentum	2.3.1., 8.3.5
Wohnkosten	1.3.2., 2.3.1.
Wohnnebenkosten	2.3.1.
Ziel und Umfang der Sozialhilfe	1.1.
Zahnbehandlung	3.2.2.
Zusammenarbeit Bund und Kantone	9.2.
Zuwendungen	2.5.3.